

Honorarvereinbarung

Zwischen

- Auftraggeber -

und

Herrn Rechtsanwalt Harald Spöth, Herzog- Wilhelm-Straße 10, 80331 München

- Auftragnehmer -

- I. Der Auftraggeber hat Herrn Rechtsanwalt Harald Spöth beauftragt, ihn in folgenden Angelegenheiten zu vertreten :

./.

- II. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer für seine außergerichtliche und etwaige gerichtliche Tätigkeit in dieser Angelegenheit in Abweichung von Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) nach Zeitaufwand zu vergüten, falls die gesetzlichen Gebühren das vereinbarte Honorar nicht übersteigen. Die Vergütung beträgt dabei 400,00 € pro Stunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der zu erbringende Aufwand noch nicht absehbar ist.

Neben der vereinbarten Vergütung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch etwaige Auslagen (Fotokopiekosten, Reisekosten etc.) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erstatten.

- III. Die vereinbarte Vergütung beinhaltet nicht die Vergütung für einen aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen zu beauftragenden auswärtigen Prozessanwalt oder Unterbevollmächtigten. Die Gebühren dieses Anwalts sind vom Auftraggeber gesondert zu übernehmen.
- IV. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vereinbarte Vergütung eventuell höher ist als die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Ferner ist dem Auftraggeber bekannt, dass eine etwaige Erstattungspflicht der Gegenpartei in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren sowie Kostenübernahmepflicht einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung allenfalls in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung besteht. Auch im Falle des Obsiegens bzw. der Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung wird daher ein Teil der vereinbarten Vergütung eventuell nicht erstattet und ist vom Auftraggeber zu tragen.
- V. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine Kapitalgesellschaft (z.B. eine GmbH oder AG), eine GmbH & Co. KG/AG & Co. KG oder einen Verein, erklärt der Unterzeichnende gleichzeitig seinen persönlichen Schuldbeitritt zu den sich aus dieser Honorarvereinbarung ergebenden Zahlungspflichten des Auftraggebers.

München, den _____

München, den _____

Harald Spöth
Rechtsanwalt